

GEMEINDEVERWALTUNG ALTLEININGEN

Altleiningen, den 20.8.1962
Az.: 024-10

Bekanntmachung.

1. Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Kreisjugendpflegers.

Das Landratsamt Frankenthal teilt mit Rdschr.Nr. 28/62 vom 10.8.1962 folgendes mit:

" Herr Diether P a u l , geb.9.10.1931, wohnhaft in Frankenthal/Pfalz, Herderstraße Nr.1, wurde auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses vom Kreisausschuss Frankenthal/Pfalz mit Wirkung vom 9.8.1962 zum neuen ehrenamtlichen Kreisjugendpfleger bestellt.

2. Vollzug des Viehseuchengesetzes.

Das Landratsamt Frankenthal teilt mit Schr.v.7.8.1962 und 13.8.1962 folgendes mit:

" Nach Mitteilung des Veterinäramtes Frankenthal vom 13.8.1962 wurde unter dem Schweinebestand des Landwirtes Helmut Schlick, Bockenheim an der Weinstraße, Weißenborner Weg Nr. 1, Schweinepest festgestellt.

Der Landratsamt Frankenthal hat die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen getroffen.

Nach Mitteilung des Veterinäramtes Frankenthal vom 20.7.1962 ist die in dem Schweinebestand des Landwirtes Fritz Jubitz, Mühlheim an der Eis, Hauptstraße 2 ausgebrochene Schweinepest erloschen.

Die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Landratsamtes Frankenthal vom 12.6.1962, Az.: 182-14, sind damit aufgehoben.

3. Milchleistungsprüfungen.

Der Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Mainz weist mit Schr.v. 1.8.1962 über das Landratsamt Frankenthal (13.8.1962) nochmals auf die Möglichkeiten für die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Milchleistungsprüfer hin.

Nähere Auskunft und Anmeldung beim Bürgermeisteramt.

4. Schulangelegenheiten.

Das Kreisschulamt Frankenthal teilt mit Schr.v.14.8.1962 folgendes mit:

" Das Ministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 27.7.1962 Herrn Hauptlehrer Flick mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Schrates für den Schulaufsichtsbezirk Frankenthal-Land (West) beim Kreisschulamt Frankenthal beauftragt.
Sein Dienstsitz ist in Frankenthal beim Landratsamt.

5. Stellenangebote:

Die Strick-und Wirkwarenfabrik Carlsberg teilt uns mit:

" Wir stellen ab sofort noch weitere Maschinen-Näherinnen für unseren modern eingerichteten Betrieb ein.
Vorstellungen vormittags von 8 bis 12 Uhr, oder nachmittags von 13 bis 18.00 Uhr bei oa.Färma.

6. Männergesangverein Altleiningen.

Die Vorstandschaft des Männergesangvereins Altleiningen bittet um zahlreichen und pünktlichen Besuch der Singstunden jeweils Freitagsabends in der Gemeinschaftsschule Altleiningen, Hauptstraße 65, da der Verein am Sängerwettstreit beim Weinfest in Bockenheim die Teilnahme zugesagt hat.

7. Vollzug des Bundesjagdgesetzes.

Das Landratsamt Frankenthal erläßt aufgrund des § 27 des Bundesjagdgesetzes i.d.F. vom 30.3.1961 (BGBl.I.S.304) folgende

Anordnung:

Die Jagdausübungsberechtigten in den Jagdbezirken des Landkreises Frankenthal werden angewiesen, zur Verhütung übermäßiger Wildschäden einen verstärkten Abschuß von Kaninchen vorzunehmen.

8. Hauswirtschaftliche Fachausstellung in Mannheim.

In der Zeit vom 15.-23.9.1962 (Öffnungszeiten 9.30 bis 18.30 Uhr täglich) findet in Mannheim, Ausstellungsgelände zwischen Seckenheimer Anlagen und Autobahn die 4.Hauswirtschaftliche Fachausstellung BadenPfalz statt.

9. Einnehmereihebtag.

Es wird nochmals auf den Einnehmereihebtag am Montag, den 3.9.1962 vormittags von 9 bis 10 Uhr beim Bürgermeisteramt Altleiningen hingewiesen.

10. Teilbebauungsplan " Gräfenthal I ".

Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungen für den Teilabschnitt " Gräfenthal I " wurde von der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a.d.Weinstraße genehmigt und durch Beschluß des Gemeinderats vom 8.8.1962 festgestellt.

Plan und Erläuterungen liegen eine Woche lang, d.i. vom 30.8.1962 bis einschl.7.9.1962 beim Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden auf.

Einwendungen werden während der Auslegungszeit beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündl.entgegen genommen.

11. Ehrentafel der Gefallenen des Weltkrieges 1939/45, Ortsteil Höningen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.8.1962 beschlossen, dass die Ehrentafel für den Ortsteil Höningen beim Denkmal errichtet wird. Wir haben Erhebungen durchgeführt, wobei folgende Gefallene auf der Gedenktafel vorgemerkt werden:

- 1.) Hamm Erich, O.Gefr. gefallen in Rußland.
- 2.) Hirstein Albert, Gefr., gefallen in Rußland.
- 3.) Hirstein Hans, Soldat, gefallen in Alt Bleyen bei Küstrin.
- 4.) Christmann Oswald, Soldat, gefallen in Rußland.
- 5.) Steinel Aäfons, Soldat, gefallen in Rußland.
- 6.) Frank Alfons, Uffz., gefallen in Rußland.
- 7.) Schwenk Eugen, Obergefr., gefallen in Rußland.
- 8.) Frank Erwin, Obergefr., gefallen in Rußland.
- 9.) Hachenburger Heinrich, Soldat, gefallen in Polen.
- 10.) Heß Heinrich, Gefr., gefallen in Kappel.
- 11.) Trübel Heinrich, Obergefr., gefallen in Ettland.
- 12.) Hirstein August, Uffz., gefallen in Rußland.
- 13.) Vetter Heinrich, Gefr., gefallen in Rußland.
- 14.) Herbel Philipp, Gren.- vermißt in Rußland.
- 15.) Trübel Heinrich Karl, Gefr., gefallen in Rußland.

- 16.) Trübel Willi, gefallen in Rußland.
- 17.) Elsaß Willi, Gefr., gefallen im Mittelmeer.
- 18.) Elsaß Leonhard, Obergefr., gefallen in Rußland.

Diese Liste liegt zwei Wochen lang, d.i. vom 1.9.1962 bis einschl. 15.9.1962 beim Bürgermeisteramt auf.

Einwendungen, sowie auch Zusätze können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist geht die Liste an die Auftragsfirma, welche die Gedenktafel erstellt.

Nachmeldungen sind dann nicht mehr möglich.

12. Friedhof Höningen.

Bei Errichtung von neuen Grabdenkmälern und Einfassungen ist der Schutt und alles andere Material aus dem Friedhof zu entfernen. Die Abfallgrube beim Friedhof ist nur für Ablage von Kränzen und verwelkten Blumen vorgesehen und nicht für Bauschutt.

13. Geschäftsanmeldung.

Herr Arno G e n t n e r, hat ab 1. September 1962 in Altleiningen, Bahnhofstraße (gegenüber Rahn Hermann- Wiese) eine Schreinerei errichtet.

Sein Büro befindet sich in der Burgstraße Nr.93.

14. Schutzabladeplatz.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Schutt nur beim Schuttplatz beim Steinbruch abgeladen werden darf.

Für Abladen von Bauschutt wolle beim Bürgermeisteramt vorher angefragt werden.

Gemeindeverwaltung:

gez. N e u
Bürgermeister.

II. Fertigung

Bezirksregierung der Pfalz

Gemeinde Altleiningen, Landkreis Frankenthal/Pfalz

Teilbebauungsplan (für die Gemarkung Gräfenthal u. Binsensplatz)

Erläuterung zum Teilbebauungsplan.

Gräfenthal, Teilabschnitt I

I. Allgemein:

1. Der Bebauungsplan mit seiner zeichnerischen Darstellung und den dazugehörigen Zeichenerklärungen ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen Grundlage für:
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften
 - b) für die zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sowie der Bebauung.
2. Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich für:
 - a) die Straßenbreite
 - b) Sichtwinkel bei Straßenkreuzung bzw. Einbiegung
 - c) Vorgartenmaße und seitliche Grenzabstände
 - d) Anzahl der Stockwerke und Angabe der Dachneigung.
3. Die Grenze des Bebauungsgebietes ist mit einer blauen geschlossenen Linie gekennzeichnet.

II. Ordnung des Grund und Bodens:

Laut § 18 Abs. 4 des ABG wird zur Durchführung des Bebauungsplanes folgendes festgelegt:

- 1) Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Durchführung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, wird eine Umlegung erfolgen.
- 2) Überführung der Flächen des Gemeindebedarfes in das Eigentum der Gemeinde,
- 3) Die Maßnahmen sollen alsbald in Angriff genommen und innerhalb von 5 bis 7 Jahren abgewickelt werden.

III. Ordnung der Bebauung:

- 1) Das Baugebiet ist ein reines Wohngebiet. Geschäfte des täglichen Bedarfes sind an den hierfür geeigneten Stellen zugelassen. Ausnahmen für kleinere gewerbliche Betriebe können an den hierfür geeigneten Plätzen gegeben werden.

ist eine Bebauung in offener, bzw. halboffener Bauweise vorgesehen;

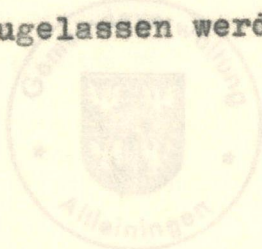
I/30° ist eingeschößig, mit einer Dachneigung von 25 - 30°
1 1/2/50° ist eingeschößig mit Kniestock bis zu 0,90 m Höhe und mit einer Dachneigung von 46 - 52°.

II/30° ist zweigeschößig, mit einer Dachneigung von 25 - 30°. Die Kennzeichnung hierfür ist im Teilbebauungsplan festgelegt.

Bei den Gebäuden II/30° sind Dachausbauten zu Wohnzwecken, Kniestöcke und Dachausbauten nicht erlaubt.

Bei den Gebäuden 1 1/2/50 sind Dachausbauten bis zu 2/3 der Baukörperlänge gestattet. Die Traufe darf durch den Dachaufbau nicht unterbrochen werden.

- 3) Die im Bebauungsplan eingetragene Lage, Dachform, Firstrichtung, Dachneigung und Stockwerkzahl der Gebäude ist einzuhalten.
- 4) Der Mindestgrenzabstand der Hauptgebäude hat 3,50 m zu betragen. Sofern in begründeten Ausnahmefällen ein geringer Grenzabstand zugelassen wird, muß jedoch ein Gebäudestand von min. 7,00 m gewährleistet sein.
- 5) Baufucht und Oberkante Erdgeschoßfußboden sind vor Baubeginn durch die Untere Baubehörde festlegen zu lassen.
- 6) Alle Bauwerke müssen sich dem Gesamtbild unterordnen. Den Baukörpern ist eine klare architektonische Gliederung zu geben. Entstellende Bauteile oder die Verwendung von nicht ortsüblichen Materialien ist nicht gestattet.
- 7) Die Dacheindeckung hat in ortsüblicher Eindeckungsmaterial zu erfolgen.
- 8) Nebengebäude innerhalb des Vorgarten- oder Gebäudezwischenraumes (Bauwisch) sind nicht erlaubt. Ausnahmen können für den Bau von Garagen gestattet werden.
Im rückwärtigen Grundstücksteil können eingeschößige Nebengebäude bis zu einem Drittel der Grundfläche des Wohngebäudes errichtet werden.
Sie sind entweder direkt mit dem Hauptkörper zu verbinden oder ein Abstand von 5,00 m einzuhalten.
Ausnahmen können zugelassen werden.



.....
Siegel Unterschr. ./.

Einfriedigungen an der Straßenseite dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

In den einzelnen Straßenzügen ist die Einfriedigung einheitlich zu gestalten.

Ihre Herstellung kann in Form eines Naturholzzaunes, einer lebenden Hecke oder einer niedrigen Mauer mit aufgesetztem leichten Maschendraht oder schmiedeeisernem Gitter erfolgen. Bei Geländedifferenzen ist eine Natursteinmauer in handwerklicher Art bis zur Höhe des Erdreiches zu erstellen. Diese Mauer kann durch einen Schmiedeeisen- oder Drahtzaun auf 1,20 m erhöht werden. Pfeiler sind nur an den Grundstückszugängen erlaubt.

Einfriedigungen zwischen den einzelnen Grundstücken dürfen ebenfalls die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Bretterzäune sind hierfür nicht zugelassen.

Die Einfriedigungen bedürfen einer baupolizeilichen Genehmigung,

- 10) Bis zur Erstellung der gemeindlichen Entwässerungsanlage sind sämtliche Fäkal- oder Haushaltabwässer in wasserdichte, vorschriftsmäßige (DIN 4261) Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und der Inhalt von Fall zu Fall abzufahren. Die Anschlußmöglichkeiten an das Ortskanalisationsnetz kann beim Bau der Grube bereits vorgeesehen werden. Eine Versickerung ist nur für die Regenwässer gestattet.
- 11) Reklame bedarf der Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen.
- 12) Über die in den Erläuterungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Untere Behörde.
- 13) Diese Erläuterungen treten mit ihrer Feststellung durch den Gemeinderat gem. § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 1.8.49 in Kraft.

Aufgestellt:

Altleiningen, den im April 1960.....

Der Bürgermeister:

J. M.

.....

Siegel

Unterschr.



II. Fertigung

Bezirksregierung der Pfalz

Beurkundung der öffentlichen Auslegung:

Diese Erläuterungen haben mit dem Entwurf des Bebauungsplan " Gräfenthal Abschnitt I " in der Zeit vom 27. Juni 1961 bis 28. Juli 1961 zu Jedermanns Kenntnis aufzulegen.

Die Auslegung wurde unterm 18.6.1961 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit der Erhebung von Erinnerungen wurde hingewiesen.

Altleiningen, den 30. Juli 1961
Gemeindeverwaltung:



J. ...

Bürgermeister.

.....
Frankenthal, den

Der Landrat:

.....
Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 15. 3. 1962

Az.: 421-07 Tgb. Nr. F 2/4

in Verbindung mit den Erläuterungen Bob. Plan

vom April 1960 genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 15. 3. 1962

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag:

[Handwritten signature]

Oberregierungsbaurat

Gemäß Auszug aus der Niederschrift
vom 9. 8. 62 von der Gemeinde
am 8. 8. 62 festgestellt
[Handwritten initials]

Mit Beschluß des Gemeinderats vom wurden vorstehende
Erläuterungen zusammen mit dem Bebauungsplan festgestellt.

Altleiningen, den

Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister.